

2018/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 27. Februar 1997, Nr. 2083/J, betreffend Auswirkungen der Finanzamtsprüfung bei der Firma MEDIAPRINT beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 . bis 4. und 6.:

Im Hinblick auf die durch § 48 a Bundesabgabenordnung normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ist mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 5, :

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1 988 ist der Einkommensteuer das Einkommen zugrunde zu legen, das ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Das Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten. Bei Ermittlung der Einkünfte sind die diesbezüglichen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu erfolgen, wenn die Feststellung der Einkünfte nicht unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Zu 7. :

Zur Beurteilung, welche Rechtsbeziehung zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer besteht, ist der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt der Rechtsbeziehung im jeweils

vorliegenden Einzelfall maßgeblich. Welche Einkünfte vorliegen, ist daher im jeweiligen konkreten Einzelfall zu untersuchen und festzustellen.